



SPIELVEREINIGUNG 1912 COCHEM e.V.

Jahreshauptversammlung 2018

Liebe Vereinsmitgliederinnen,
liebe Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir zur Jahreshauptversammlung ein.

Datum: Freitag, 16.03.2018

Beginn: 20:30 Uhr

Ort: Vereinsheim Südkurve, im Moselstadion Cochem

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Berichte aus den Abteilungen
 - a. Bericht der Geschäftsführung
 - b. Bericht des Kassierers
 - c. Bericht des Jugendleiters
 - d. Bericht des Leiters AH
 - e. Berichte der Trainer
 - f. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Beschlussfassung über vorliegenden Antrag zur Satzungsänderung; hier: Einführung Ehrenamtszuschale.

Gestrichen werden sollen im §1 die Absätze 3 und 4:

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Errichtung von Gebäuden, die dem Vereinszweck dienen (Schulungsräume, Versammlungsräume, Vereinsheim). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen davon ist die Möglichkeit der Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) für Vorstandsmitglieder [nach §3 Abs. 26a EStG

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu eingefügt werden sollen im § 1 dafür die Absätze 3 bis 7 wie folgt:

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Dazu gehört auch die Errichtung von Gebäuden, die dem Vereinszweck dienen (Schulungsräume, Versammlungsräume, Vereinsheim).

4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5) Der Vorstand kann bei Bedarf, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon, Internet sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Verschiedenes

Aufgrund der wichtigen Inhalte bitten wir um rege Teilnahme.

Für den Vorstand
gez. Marco Retterath
- Vorsitzender -